

Merkblatt zur Rentenfestsetzung

Einsprache / Klage

Gegen einen Entscheid der Geschäftsstelle kann jede Person, die ein eigenes schützenswertes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des Entscheides hat, innert 30 Tagen seit Eröffnung des Entscheides beim Verwaltungsrat begründet Einsprache erheben (Adresse: Verwaltungsrat, c/o Pensionskasse Basel-Stadt, Clarastrasse 13, 4005 Basel). Den Betroffenen steht jederzeit die Klage an das zuständige kantonale Gericht offen.

Meldepflicht

Bitte melden Sie uns unverzüglich:

- Änderungen der Wohnadresse, der Auszahladresse, des Zivilstandes (Verheiratung, Scheidung, Registrierung einer Partnerschaft, gerichtliche Auflösung der eingetragenen Partnerschaft, Änderungen Lebenspartnerschaft) sowie Todesfälle.
- Unterbrechungen und Beendigungen der Ausbildung von Waisen, für die nach dem 18. Altersjahr noch Leistungen ausgerichtet werden. Falls Sie über 18 Jahre alt sind und eine Waisenrente beziehen, senden Sie uns bitte einmal pro Jahr unaufgefordert eine aktuelle Ausbildungsbestätigung zu.

Beachten Sie bitte, dass unrechtmässig bezogene Leistungen zurückzuerstatten sind.

Quellensteuer

Bei im Ausland wohnhaften **quellensteuerpflichtigen** Rentnerinnen und Rentnern wird die Quellensteuer direkt von der Rente in Abzug gebracht. Die Höhe eines allfälligen Quellensteuerabzugs können Sie der Rentenfestsetzung entnehmen.

Kapitalleistungen

Sofern Sie Kapitalleistungen über CHF 5'000.00 bezogen haben, werden diese der Eidg. Steuerverwaltung gemeldet (Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer vom 13.10.1965).

Rentenausweis

Jeweils zu Beginn des Jahres erhalten Sie einen Nachweis über die im Vorjahr bezogenen Rentenleistungen. Diesen Rentenausweis benötigen Sie zum Ausfüllen der Steuererklärung.

Überentschädigung

Die Leistungen werden herabgesetzt, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften (zum Bsp. Hinterlassenleistungen der AHV oder Leistungen einer Unfallversicherung) 90% des mutmasslich entgangenen Verdienstes der verstorbenen Person übersteigen.

Offene Nachzahlungsbeiträge

Die beim Eintritt des Vorsorgefalls noch offenen Nachzahlungsbeiträge infolge Lohnerhöhung werden mit den Leistungen verrechnet.